Finanzamt für Körperschaften IV



Finanzamt für Körperschaften IV, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
Atotech Deutschland GmbH & Co. KG
Erasmusstr. 20
10553 Berlin

ID-Nr:

Aktenzeichen/

30 / 032 / 84452 F2

Steuernummer: Bearbeiter:

Herr Do Quyet

Dienstgebäude:

Magdalenenstr. 25

10365 Berlin

Zimmer:

3316

Telefon: Direktwahl: E-Mail: 030 9024-300 030 9024 - 30763

poststelle@fa-koerperschaften-

iv.verwalt-berlin.de

Datum:

24.06.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Atotech Deutschland GmbH & Co. KG
Erasmusstr. 20
10553 Berlin

\boxtimes	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 USt
nac	chhaltig erbringt und
\boxtimes	unter der Steuernummer 30 / 032 / 84452
\boxtimes	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE159339065
rea	istriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.06.2025.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.06.2022

(Unterschrift) (Konn, Steuerhauptsekretärin) Lerskic (SIAF)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften IV schriftlich einzureichen. diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.